

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0494/06	Datum 10.11.2006
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	19.12.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	09.01.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	11.01.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.02.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 31,Amt 63,Amt 66,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Änderung Geltungsbereich und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 104-3.1 "Nahversorgungszentrum Rothensee / Scheidebuschstraße"

Beschlussvorschlag:

- Der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.10.04 gefasste Beschluss (Beschluss-Nr. 180-4(IV)04) über die Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104-3.1 „Nahversorgungszentrum Rothensee/ Scheidebuschstraße“ wird in seinem Geltungsbereich geändert.

Der Geltungsbereich wird nunmehr umgrenzt:

- im Osten: von der Ostseite des August-Bebel-Dammes (Ostgrenze des Flurstückes 10097),
- im Süden: von der Nordgrenze der Flurstücke 10213 und 1098/172,
- im Westen: von der Ostgrenze der Forsthausstraße (Westgrenze der Flurstücke 166 und 334/165),
- im Norden: von der Nordgrenze der Flurstücke 334/165, 166, der Westgrenze der Flurstücke 10214 und 10210, der Nordgrenze der Flurstücke 10210 und 10212 und der Ost- bzw. Nordgrenze des Flurstückes 10214; alle Flurstücke liegen in der Flur 207.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Plangebietsänderung erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des geänderten Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, begleitet durch Sprechstunden im Stadtplanungsamt.

2. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104-3.1, „Nahversorgungszentrum Rothensee/ Scheidebuschstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt und ist gemäß § 2a BauGB Bestandteil der Begründung.
3. Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104-3.1, „Nahversorgungszentrum Rothensee/ Scheidebuschstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs sind ortsüblich bekannt zu machen.
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 über die öffentliche Auslegung und Geltungsbereichsänderung zu benachrichtigen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
X			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr			
	keine			
Euro		Euro		Euro

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr				Jahr		Euro	
mit		Euro		mit		Euro		Jahr		Euro	
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB 61	Sachbearbeiter Annette Heinicke Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
-------------------------------	---	---

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	
-----------------------------------	---------------------------	--

Begründung:

Der Geltungsbereich wurde im Laufe der Konkretisierung der Planung und hinsichtlich der Verfügbarkeit der jeweiligen Grundstücke angepasst. Im Norden wurde das Plangebiet erweitert, um die städtischen Grundstücke insgesamt in das Plangebiet für Ausgleichsmaßnahmen einzubeziehen, so dass keine Restflächen bei der Landeshauptstadt Magdeburg verbleiben. Im Süden wurde das Flurstück 10213 aus der Planung ausgenommen, da hier durch den Vorhabenträger kein Erwerb möglich wurde.

Auf die Kinderfreundlichkeitsprüfung wurde verzichtet, weil die Kinderbeauftragte im Verfahren beteiligt war (Zusendung der kompletten Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und keine Stellungnahme abgab. Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind aufgrund der Art des Vorhabens und der Planungsziele nicht in besonderem Maße berührt.

Anlagen:

Lageplan